

DIE WOLKENBURG

Elterninitiative für ein integratives Montessori-Kinderhaus e.V.



MONTESSORI – KINDERHAUSORDNUNG

Stand 06/2012

Der Trägerverein dieses Kinderhauses wurde 1988 gegründet. Das Montessori-Kinderhaus soll Angebot zu einer familienergänzenden Erziehung sein.

Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit im Kinderhaus ist die Verwirklichung der von Maria Montessori entwickelten Erziehungsvorstellungen, die darauf hinzielen, die Selbstständigkeit und Selbstkritik der Kinder zu wecken und zu fördern. In der Realisierung der Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf und Kindern ohne besonderen Förderbedarf liegt ein weiterer Schwerpunkt. Eine solche Erziehung setzt die enge Zusammenarbeit von Kinderhaus und Sorgeberechtigten voraus. Über die organisatorischen Bedingungen informiert diese Kinderhausordnung.

I. Organisatorische Bedingungen

1. Träger des Kinderhauses

Träger des Kinderhauses ist der Verein „Elterninitiative für ein integratives Montessori-Kinderhaus „DIE WOLKENBURG“ e.V., der durch seinen turnusmäßig alle zwei Jahre neu zu wählenden Vorstand vertreten wird. Da mindestens 90% der Personensorgeberechtigten von Kinderhauskindern Mitglieder des Vereins sein müssen, damit die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährleistet ist, müssen die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit dessen Aufnahme in das Kinderhaus Mitglied des Vereins werden.

Über den Verein, seine Ziele, seine Organe sowie die Bedingungen der Vereinsmitgliedschaft bzw. deren Beendigung informiert die jeweils gültige Satzung.

2. Aufnahme und Abmeldung

Das Kinderhaus nimmt Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt auf.

Vor der Aufnahme ist der ausgefüllte Betreuungsvertrag vorzulegen. Am ersten Tag des Kindes im Kinderhaus muss ein Nachweis über die U- Untersuchungen und über eine erfolgte Tetanus- Impfung vorgelegt werden (Kopien).

Die Kinder sollen von den Personensorgeberechtigten oder einer anderen Bezugsperson in Absprache mit der pädagogischen Leitung bzw. den PädagogInnen der Gruppe in das Kinderhaus eingeführt werden.

Abmeldungen müssen der pädagogischen Leitung sechs Wochen vor Quartalsende vorliegen (s. § 8 des Betreuungsvertrages). Bei Eintritt außerordentlicher Vorkommnisse kann von dieser Regelung abgewichen werden.

3. Öffnungszeiten

Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt 45 Stunden pro Woche. Das Kinderhaus ist im Zeitraum von 7.30 – 16.30 Uhr geöffnet.

Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr im Kinderhaus anwesend sein und nur in begründeten Ausnahmefällen früher wieder abgeholt werden. Abholzeit: ab 14.30 Uhr nach einer dem Kind entsprechenden Eingewöhnungszeit.

Die Kinder müssen so abgeholt werden, dass die MitarbeiterInnen pünktlich das Kinderhaus verlassen können. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.

In der jeweiligen Frühdienst-Gruppe steht für alle Kinder ein Frühstück bereit. Gespräche zwischen den Sorgeberechtigten und den PädagogInnen sollten nur in Ausnahmefällen zwischen 9.00 und 13.00 Uhr geführt werden, da die Kinder in dieser Zeit die volle Aufmerksamkeit der Pädagoginnen beanspruchen. Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit im Kinderhaus und auch im Interesse aller Kinder verpflichten sich die Sorgeberechtigten zu einer regelmäßigen Teilnahme der Kinder zu den 2 Kernzeiten von 8.30 – 14.30 Uhr.

In jedem Fall ist die Abwesenheit eines Kindes bei der Kinderhausleitung oder in der Gruppe vor 9.00 Uhr zu entschuldigen. Um die finanzielle Förderung durch Zuschussgeber nicht zu gefährden, muss bei einer unentschuldigten Abwesenheit von 28 Tagen und mehr im Quartal der Kindergartenplatz anderweitig besetzt werden. Entsprechende Anwesenheitslisten sind dem Landessozialamt für die Kinder mit besonderem Förderbedarf von unserer Seite regelmäßig vorzulegen.

4. Mittagessen

Im Kinderhaus wird ein warmes Mittagessen angeboten. Das Essen wird frisch durch hauseigenes Küchenpersonal zubereitet. Hierfür ist ein monatlicher Beitrag von z. Z. 65 Euro zu Beginn eines Monats zu entrichten (per Einzugsermächtigung).

5. Unfallversicherung

Es besteht für die Kinder auf dem Weg von Zuhause zum Kinderhaus und zurück nur Unfallversicherungsschutz, wenn das Kind in Begleitung eines Erwachsenen ist. Gestatten die Eltern ihrem Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen, so haben sie dies dem Träger des Kinderhauses schriftlich mitzuteilen. Die pädagogischen Kräfte sind nicht verpflichtet, die Kinder von zu Hause abzuholen oder auf dem Heimweg zu begleiten. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder dem pädagogischen Personal zu übergeben bzw. die Kinder beim pädagogischen Personal bei Abholung abzumelden.

6. Fürsorgepflicht

Besteht bei einem Kind der Verdacht einer ansteckenden Krankheit (z.B. Scharlach, Diphtherie, Masern etc.), darf das Kind das Kinderhaus nicht besuchen. Dies gilt auch bei einer ansteckenden Erkrankung eines Geschwisterkindes. Von der Krankheit oder einer möglichen Ansteckungsgefahr sind die PädagogInnen sofort zu unterrichten. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeits-Attestes darf das Kind wieder in das Kinderhaus geschickt werden.

Auch bei harmlosen Krankheiten sollten die Eltern die Infektionsgefahr für die anderen Kinder bedenken und ihr krankes Kind zu Hause lassen. Gerade Kinder mit besonderem Förderbedarf können durch Infektionen stark gefährdet werden, z.B. bei Herzfehlern, Krampfleiden, Allergien, Asthma etc..

7. Ferien

Das Kinderhaus schließt während der schulischen Sommerferien in NRW für zwei bis drei Wochen. Den genauen Termin beschließt der Rat der Einrichtung rechtzeitig. Weiterhin ist das Kinderhaus in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Ferien oder betriebsbedingte freie Tage beschließt ebenfalls der Rat der Einrichtung. Dieser ist jedoch bestrebt, Schließungszeiten so gering wie möglich zu halten.

II. Mitarbeit der Eltern

1. Elterndienst

Die pädagogische Arbeit im Kinderhaus kann nur bei aktiver Hilfe aller Erziehungsberechtigten erfolgreich sein. Es ist erforderlich, dass sich die Eltern mit der Montessori-Pädagogik und den Grundgedanken integrativer Erziehung vertraut machen und diese anerkennen und unterstützen. Alle Eltern verpflichten sich bei der Aufnahme ihres Kindes in das Kinderhaus aktiv mitzuarbeiten.

Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt derzeit 15 bzw. 30 Stunden pro Elternteil bzw. -paar.

Folgende Arbeiten müssen übernommen werden (s. auch Aushänge gegenüber des Büros an der Pinnwand):

a) Mitarbeit während der Öffnungszeiten

- Elterndienste in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form, d.h. Beaufsichtigung der Kinder ggf. zusammen mit einer pädagogischen Kraft des Kinderhauses während der wöchentlichen Besprechung des Gruppenteams. Damit die Eltern mit der Montessori-Pädagogik und den Grundgedanken der integrativen Erziehung vertraut werden, ist es wünschenswert, dass möglichst alle Eltern die Elterndienste auf freiwilliger Basis leisten.
- Mithilfe bei Projekten (Exkursionen etc.), die zusätzliche Aufsichtspersonen erforderlich machen.

b) Mitarbeit außerhalb der Öffnungszeiten

- Instandhaltungsarbeiten, Verbesserungen, Reparaturen, Umbauten etc. in den Räumlichkeiten des Kinderhauses
- Gartenarbeiten, Putzarbeiten, Spüldienste etc.
- Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit des Kinderhauses
- Organisation von Festen, Ausflügen, Eltern- Aktionstagen

Alle Eltern müssen sich entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten an der Arbeit im Kinderhaus beteiligen. Die Mitarbeit außerhalb der Öffnungszeiten sollte verstärkt von den Sorgeberechtigten betrieben werden, die zeitlich nur eingeschränkt in der Lage sind, während der Öffnungszeiten Elternarbeit zu leisten.

2. Pädagogische Elternabende, Elternvollversammlungen und Mitgliederversammlungen

Pädagogische Elternabende (verantwortlich: die MitarbeiterInnen) werden gruppenintern und gruppenübergreifend durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Mit der Aufnahme in den Verein bzw. der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus verpflichten sich die Eltern, die Elternabende und Mitgliederversammlungen zu besuchen.

3. Nichteinhaltung der Mitarbeit

Werden die Elternstunden ganz oder teilweise nicht geleistet, ist von den Sorgeberechtigten ein Ausgleichsbetrag zu zahlen. Das Nähere regelt § 1 Absatz 2 des Betreuungsvertrages.

Diese Kinderhausordnung ist rechtsgültiger Bestandteil des Betreuungsvertrages.